

BVGer C-549/2015 vom 31. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-549_2015

FR: TAF C-549/2015 du 31 janvier 2017

IT: TAF C-549/2015 del 31 gennaio 2017

Regeste

Eingliederungsmassnahmen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit nicht das VGG etwas anderes bestimmt oder Bestimmungen des ATSG bzw. des IVG anwendbar sind (vgl. Art. 37 VGG; Art. 3 Bst. dbis VwVG; Art. 1 Abs. 1 IVG). In formell-rechtlicher Hinsicht finden grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.2

Verfügungen der IVSTA unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG; Art. 31 ff. VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Krankenversicherer des Versicherten von der angefochtenen Verfügung berührt und zur Anfechtung legitimiert (vgl. Art. 49 Abs. 4 i.V.m. Art. 59 ATSG; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 59 N. 48 m.H.; Urteil des BVGer C-553/2010 v. 25. August 2010 E. 1.3). Nachdem der eingeforderte Kostenvorschuss geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerechte Beschwerde einzutreten (vgl. Art. 38 Abs. 4 Bst. a und Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 3.1

Vorliegend strittig und zu beurteilen ist die Zuständigkeit der Vorinstanz zur Wiedererwägung und Aufhebung der Entschiede der IV-Stelle U vom 3. und 4. Februar 2014 betreffend Kostengutsprache für medizinische Massnahmen. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass aufgrund des Charakters der Wiedererwägung lediglich die ursprünglich erlassende Verwaltungsstelle zur Prüfung einer solchen zuständig sein könne. Die Vorinstanz hingegen macht geltend, die Verfügungen einer IV-Stelle wirkten mit dem Wechsel der Zuständigkeit fort und der neu zuständigen IV-Stelle stehe auch die Möglichkeit offen, auf den ursprünglichen Entscheid zurückzukommen. Es gilt daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Vorinstanz zum Erlass der angefochtenen Verfügung zuständig war.

E. 3.2

Die IV-Stelle U hat ihre Entscheide vom 3. und 4. Februar 2014 als formlose Mitteilungen ohne Rechtsmittelbelehrung erlassen.

E. 3.2.1

Gemäss 58 IVG kann der Bundesrat anordnen, dass in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG auch für bestimmte erhebliche Leistungen das formlose Verfahren nach Art. 51 ATSG zur Anwendung kommt. Gestützt darauf hat der Bundesrat Art. 74ter IVV erlassen. Demnach können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind und den Begehren der versicherten Person vollumfänglich entsprochen wird, gewisse Leistungen ohne Erlass eines Vorbescheids oder einer Verfügung zugesprochen oder weiter ausgerichtet werden. Die IV-Stelle teilt die nach Art. 74ter IVV (SR 831.201) gefassten Beschlüsse dem Versicherten schriftlich mit und macht ihn darauf aufmerksam, dass er den Erlass einer Verfügung verlangen kann, wenn er mit dem Beschluss nicht einverstanden ist (Art. 74quater IVV). Da die vom Versicherungsträger gewählte Form des Verwaltungsaktes keinen sachlichen Grund darstellt, der es rechtfertigen würde, den Beschlussadressaten anders als einen Verfügungsadressaten zu behandeln, zeichnet sich ein im formlosen Verfahren gefasster Beschluss dadurch aus, dass er, nach Ablauf einer gewissen Frist, die einer rechtskräftigen Verfügung entsprechende Rechtsbeständigkeit erlangt (vgl. Urteil des BGer 9C_356/2011 v. 3. Februar 2012 E. 3.2 und 3.3; Urteil des BVGer C-8162/2007 v. 6. November 2009 E. 4.6.3).

E. 3.2.2

Da die IV-Stelle U die gesetzlichen Voraussetzungen als gegeben erachtete, erliess sie keine Verfügung, sondern sprach die Kosten für die medizinischen Massnahmen zu Gunsten des Beschwerdegegners in Form von Mitteilungen zu. Diese Mitteilungen sind beim Bestehen von Rückkommensgründen entsprechend den Verfügungen zu behandeln (in Bezug auf die Wiedererwägung vgl. auch Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich, Basel, Genf, 2015, Art. 53 Rz. 46).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat in ihrer angefochtenen Verfügung vom 11. Dezember 2014 die Entscheide der IV-Stelle U vom 3. und 4. Februar 2014 in Wiedererwägung gezogen weil sie zweifellos unrichtig seien und die damit zugesprochenen Leistungen an den Beschwerdegegner zur Behandlung der Geburtsgebrechen Ziffern 497 und 313 GgV rückwirkend aufgehoben (IV-act. 39).

E. 3.3.1

Die Verwaltung kann eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwägung ziehen (BGE 119 V 183 E. 3.a). Artikel 53 Abs. 2 ATSG bestimmt, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Wiedererwägung; vgl. etwa die Urteile des Bundesgerichts 9C_144/2011 vom 10. Mai 2011 E. 2.2 und 8C_20/2009 vom 17. Juni 2009 mit Hinweisen). Der Entscheid über die Vornahme der Wiedererwägung ist in das Ermessen des Versicherungsträgers gestellt (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 53 Rz. 35). Aus diesem Grund kann dieser grundsätzlich auch über die zeitliche Wirkung der Wiedererwägung bestimmen (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 8C_572/2007 vom 5. August 2008 E. 2.2; Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 25 Rz. 14).

E. 3.3.2

Zuständig zur Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG ist in der Regel diejenige Instanz, deren Entscheid im Revisionsverfahren zu überprüfen ist (vgl. BGE 121 V 1 E. 6, bestätigt in BGE 122 V 169 E. 4.b).

E. 3.4

Die IV-Stelle U hat die Akten des Beschwerdegegners nach seiner Rückkehr nach Schweden an die IVSTA weitergeleitet. Es gilt nachfolgend zu beurteilen, ob die Vorinstanz oder die IV-Stelle U zur Aufhebung der Kostengutsprachen vom 3. und 4. Februar 2014 zuständig war.

E. 3.4.1

Gemäss Art. 55 Abs. 1 IVG ist in der Regel die IV-Stelle zuständig, in deren Kantonsgebiet der Versicherte im Zeitpunkt der Anmeldung seinen Wohnsitz hat. Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit in Sonderfällen; betreffend die Zuständigkeiten der IVSTA (Art. 56 IVG) ist hier Art. 40 IVV zu beachten. Gemäss dessen Abs. 1 Bst. b ist die IVSTA zuständig zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen für Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, allerdings unter Vorbehalt der Abs. 2 und 2bis. Während Abs. 2 eine spezielle Regelung für Grenzgänger aufstellt, bezieht sich der seit 1. Januar 2012 in Kraft stehende Abs. 2bis auf Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland, ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber in der Schweiz haben. Die einmal begründete Zuständigkeit (vorliegend der IV-Stelle U) bleibt im Laufe des Verfahrens grundsätzlich erhalten (Art. 40 Abs. 3 IVV).

E. 3.4.2

Mit dem Wegzug des Beschwerdegegners ins Ausland ging somit die Zuständigkeit auf die IVSTA über. In einem analogen Fall hatte das Bundesgericht die Frage des zuständigen Sozialversicherungsträgers (konkret der zuständigen Ausgleichskasse) bei der Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung zu beurteilen (BGE 122 V 169; s. auch Kieser, Bemerkungen zu BGE 121 V 1, in AJP 8/95 S. 1083 ff.). Dabei hat es im Zusammenhang mit dem Wechsel des Beitragsstatus festgehalten, dass es in Fällen, wo über die in Frage stehenden Sozialversicherungsbeiträge bereits eine formell rechtskräftige Verfügung vorliege, eines Rückkommenstitels (Wiedererwägung und prozessuale Revision) bedürfe. Nur unter diesen Voraussetzungen sei es zulässig, eine rückwirkende Änderung des Beitragsstatus betreffend die gleichen Entgelte vorzunehmen. Dies habe zwar zur Folge, dass in Abweichung von der Regel, wonach die Wiedererwägung von derjenigen Verwaltungsbehörde vorgenommen werde, welche die ursprüngliche Verfügung erlassen habe, eine bisher nicht beteiligte Ausgleichskasse die von einer anderen Ausgleichskasse erlassene Verfügung in Wiedererwägung ziehen könne. Dabei handle es sich jedoch weniger um ein rechtsdogmatisches als vielmehr um ein systembedingtes Problem, indem für den Beitragsabzug allenfalls verschiedene Ausgleichskassen zuständig seien. Zumindest wäre bei der Ausgleichskasse, welche das Beitragsstatut ursprünglich festgelegt hat, eine Stellungnahme einzuholen.

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz sind sich uneins, ob die Vorinstanz zuständig war, die Entscheide der IV-Stelle U vom 3. und 4. Februar 2014 in Wiedererwägung zu

ziehen und aufzuheben. Wie aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 3.4.2), hervorgeht, ist dies ausnahmsweise möglich. Vorliegend hat die Vorinstanz als nicht beteiligte IV-Stelle die von der IV-Stelle U erlassenen Entscheide in Wiedererwägung gezogen. Hierzu wäre sie ausnahmsweise zuständig gewesen. Jedoch hätte sie vor Verfügungserlass zwingend die IV-Stelle U beiziehen und ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung gegen müssen. Dies umso mehr, als der Vorinstanz die materiellen Gründe, welche zur Leistungszusprache führten, nicht hinreichend bekannt waren. Damit klärte die Vorinstanz den Sachverhalt, gestützt auf welchen sie die angefochtene Verfügung erliess, nicht vollständig ab.

E. 4.1

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit insofern mangelhaft, als dass die IVSTA zu deren Erlass erst nach Einholen einer Stellungnahme der IV-Stelle U berechtigt gewesen wäre. Indem sie die IV-Stelle U nicht zur Stellungnahme eingeladen hat, hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt. Eine materielle Prüfung erübrigt sich damit.

E. 4.2

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 11. Dezember 2014 ist aufzuheben und im Sinne von Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, vor einem Entscheid in der Sache bei der kantonalen IV-Stelle U eine Stellungnahme einzuholen.

E. 5.1

Verfahrenskosten sind weder der Beschwerdeführerin noch der Vorinstanz aufzuerlegen (vgl. Art. 63 VwVG; Urteil C-1442/2013 E. 12.1). Der geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

E. 5.2

Weder die Vorinstanz noch die durch ihren Rechtsdienst vertretene Beschwerdeführerin haben einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 sowie Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.0]). Dispositiv
Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.